



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.376/3
vom 6. Mai 2015

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
,zur Abänderung des Dekretes vom 18. Dezember 2006 über die
Weiterverwendung öffentlicher Dokumente‘

Am 7. April 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Dekretes vom 18. Dezember 2006 über die Weiterverwendung öffentlicher Dokumente‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 28. April 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Johan PUT, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. Mai 2015 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2.1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ‚zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors‘ umzusetzen. Ziel dieser Richtlinie ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs der ursprünglichen Richtlinie, deren Anpassung an neue Entwicklungen und die Beseitigung gewisser weiter bestehender Markthindernisse bezüglich der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors. Sie ist vor dem 18. Juli 2015 in das innerstaatliche Recht umzusetzen.

2.2. Anders als die ursprüngliche Fassung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 ‚über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors‘, in der keine Verpflichtung hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten bzw. der Zulassung deren Weiterverwendung vorgesehen war, ergibt sich hingegen aus den durch die Richtlinie 2013/37/EU vorgenommenen Änderungen, dass die Mitgliedstaaten alle Dokumente, auf die Richtlinie 2003/98/EG anwendbar ist, zwecks ihrer Weiterverwendung zur Verfügung stellen müssen, außer wenn es Dokumente betrifft, an denen Bibliotheken, Museen und Archiven Rechte des geistigen Eigentums innehaben².

In der durch die Richtlinie 2013/37/EU vorgenommenen Änderungen wird präzisiert, wie die Richtlinie 2003/98/EG auf Dokumente Anwendung findet, deren Bereitstellung unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt – oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften, unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt³ – und wird deren Anwendungsbereich auf Bibliotheken (einschließlich der Hochschulbibliotheken⁴), Museen und Archiven erweitert. Es wird ebenfalls

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Siehe den geänderten Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2003/98/EG. Diesbezüglich gilt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Dokumente, *falls deren Weiterverwendung erlaubt wird*, gemäß den Bedingungen der Kapitel III („Bedingungen für die Weiterverwendung“) und IV („Nichtdiskriminierung und lauterer Handel“) dieser Richtlinie für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden können.

³ Gemäß Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/98/EG versteht man unter „öffentliche Stelle“ „den Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen“.

⁴ Die Richtlinie 2003/98/EG gilt zwar nicht für Dokumente im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen einschließlich von Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden,

eine Minimumharmonisierung der nationalen Vorschriften und Verfahren in Sachen Weiterverwendung des öffentlichen kulturellen Materials, das von kulturellen Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird, vorgesehen.

Schließlich wird durch die geänderte Richtlinie, außer in einigen Ausnahmefällen, eine Gebührenregelung für die Weiterverwendung mit den Grenzkosten als Ausgangspunkt eingeführt.

2.3. Zur Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU wird das Dekret vom 18. Dezember 2006 ‚über die Weiterverwendung öffentlicher Dokumente‘ in mehreren Punkten angepasst.

Die Hauptanpassungen sind folgende:

- es werden neue Definitionen hinzugefügt;
- die Bestimmung, in der (Teile von) Dokumente(n), auf die das Dekret keine Anwendung findet, definiert werden, wird neu formuliert, sodass u.a. Dokumente von Bibliotheken, Museen und Archiven nicht mehr vom Anwendungsbereich des Dekrets ausgeschlossen werden;
- der Grundsatz wird aufgenommen, dass die Bibliotheken, die Museen und die Archiven über die Billigung der Weiterverwendung von Dokumenten in ihrem Besitz und an denen sie Rechte des geistigen Eigentums innehaben, entscheiden dürfen;
- im Falle der Weiterverwendung werden die Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung gestellt;
- es wird eine neue Gebührenregelung festgelegt und Transparenz in Sachen Festlegung der Gebühren vorgesehen;
- bei ablehnendem Bescheid ist auf die Rechtsbehelfe, sowie auf die Person, die Inhaber des Rechtes des geistigen Eigentums ist, hinzuweisen, wenn die Weiterverwendung abgelehnt wird, weil ein Dritter Inhaber dieses Rechtes ist;
- das Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen wird für „Kulturbestände“ erleichtert;
- zur Vereinfachung der Suche nach zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten werden Bestandslisten der wichtigsten Dokumente im Besitz der Behörden mit Metadaten zur Verfügung gestellt.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 4

3. Aus dem ersetzten Artikel 3 der Richtlinie 2003/98/EG und aus der Begründungserwägung (8) der Richtlinie 2013/37/EU geht hervor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/98/EG fallenden Behörden verpflichtet werden, die Weiterverwendung zu erlauben und dass die Bibliotheken, die Archiven und die Museen künftig selber darüber entscheiden, ob sie die Weiterverwendung erlauben oder nicht.

Durch die Ergänzung des bestehenden Artikels 5 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Dezember 2006 wird die aktuelle Möglichkeit⁵ für Behörden, Weiterverwendung zu erlauben, auf Bibliotheken, Museen und Archiven erweitert. Für die Behörden, die bereits in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 18. Dezember 2006 fielen, bleibt die Weiterverwendungsgenehmigung eine Möglichkeit, während im ersetzten Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2003/98/EG bestimmt wird, dass diese Behörden *verpflichtet* sind, die Weiterverwendung zu genehmigen. Demzufolge wird die genannte Richtlinienbestimmung nicht richtig in das interne Recht der Deutschsprachigen Gemeinschaft umgesetzt. Folglich ist Artikel 4 des Entwurfs um eine Bestimmung zu ergänzen, die die Möglichkeit für andere Behörden als Bibliotheken, Museen und Archiven, die Weiterverwendung zu erlauben, in eine Verpflichtung umsetzt.

Artikel 6

4. Der entworfene Artikel 7 Absatz 2 Nr. 2 des Dekrets vom 18. Dezember 2006 bezweckt die Umsetzung des ersetzten Artikels 6 Absatz 2 b) der Richtlinie 2003/98/EG. Laut letztgenannter Bestimmung findet Artikel 6 Absatz 1 dieser Richtlinie keine Anwendung auf Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken; diese Anforderungen werden gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften festgelegt. Diese Verpflichtung kann sich nicht nur aus einem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sondern auch aus einem Dekret ergeben. Demnach sind in den ersten Satz der genannten Bestimmung des Entwurfs die Wörter „aufgrund eines Dekrets oder eines Erlasses mit Verordnungscharakter“ zwischen den Wörtern „die betreffende Behörde“ und den Wörtern „ausreichend Einnahmen erzielen muss“ hinzufügen, und ist dessen zweiter Satz auszulassen.

5. Im entworfenen Artikel 7 Absatz 2 Nr. 2 des Dekrets vom 18. Dezember 2006 wird ebenfalls bestimmt, dass die genannten Anforderungen bei fehlenden Formvorschriften im Einklang mit „der allgemeinen Verwaltungspraxis“ festgelegt werden können.

⁵ Artikel 5 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Dezember 2006 lautet: „Dokumente, die von den Behörden zur Verfügung gestellt werden, dürfen unter den Bedingungen des vorliegenden Dekretes zu kommerziellen oder nicht-kommerziellen Zwecken genutzt werden“.

Gemäß dem belgischen Verfassungsrecht können die besagten Anforderungen dennoch nicht aus der „allgemeinen Verwaltungspraxis“ abgeleitet werden. Demzufolge ist die Bezugnahme darauf auszulassen.

Artikel 7

6. Im einleitenden Satz von Artikel 7 des Entwurfs und bei der Bezeichnung des darin aufgenommenen Artikels ist der Vermerk „7.1“ durch „7/1“ zu ersetzen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN